

Auf der Mitgliederversammlung am 9. März 1991 im Dorfgemeinschaftshaus zu Nonnenroth wurde die überarbeitete und ergänzte Satzung bei 35 anwesenden Mitgliedern bei zwei Gegenstimmen und acht Enthaltungen mit 25 Stimmen angenommen.

Die Neufassung lautet:

SATZUNG

Des Obst und Gartenbauvereins, Nonnenroth Verein zur Förderung des Obstbaues, der Garten- und Landschaftspflege

§1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen

"Obst- und Gartenbauverein, Nonnenroth".

2. Er wurde am 1. April 1931 von 17 Mitgliedern gegründet und ist dem "Kreisverband Giesen zur Förderung des Obstbaues, der Garten- und Landschaftspflege" angeschlossen (vgl. Anlage A).

3. Sitz ist Nonnenroth, ein Ortsteil von Hungen.

4. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

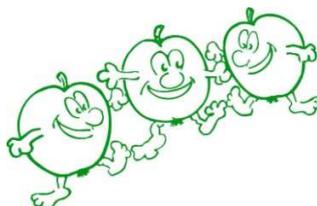
§2 Gemeinnützigkeit

1. Der Obst- und Gartenbauverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke in Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Vereinsmittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Zweck des Vereins

Der Verein wird nach demokratischen Grundsätzen geleitet und ist parteipolitisch, konfessionell und berufsständisch neutral. Der Verein und seine Mitglieder haben insbesondere folgende Aufgaben:

1. Förderung der Gartenkultur in Hausgärten und Kleingartenanlagen.
2. Erhaltung und Schaffung von Lebensraum für heimische Pflanzen und Tiere.
3. Förderung der Landschaftspflege und des Naturschutzes.
4. Durchführung von Versammlungen und fachlichen Vorträgen, Besprechungen sowie Lehrgängen mit praktischen Übungen.
5. Veranstaltung von Obst- und Gartenbauausstellungen, Sortenschauen, Lehrfahrten und Ähnliches.
6. Zusammenarbeit mit interessensgleichen Organisationen, Verbänden und Vereinen.



§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus

- a) Ordentlichen Mitgliedern und
- b) Ehrenmitgliedern.

2. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jeder werden. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung begründet. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.

3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss und gibt die in der nächsten Mitgliederversammlung bekannt. Die Aufnahme ist dann abzulehnen, wenn sie dem Zweck des Vereins widerspricht oder dessen Ansehen schadet.

4. Bei Vollendung des 70. Lebensjahres und mindestens 25jähriger, ununterbrochener Mitgliedschaft wird das betreffende Mitglied zum Ehrenmitglied.

5. Zum Ehrenmitglied kann jeder, der sich besondere Verdienste um den Verein erworben hat, durch die Mitgliederversammlung ernannt werden.

6. Ehrenmitglieder und Minderjährige sind beitragsfrei.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Austritt, der zum Schluss des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären ist.

2. Ansonsten endet die Mitgliedschaft bei natürlichen Personen durch Tod oder durch Ausschluss.

3. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch Beschluss, wenn ein Mitglied das Ansehen des Vereins gefährdet oder dem Zweck des Vereins zuwiderhandelt. Der Ausschluss ist unter Angabe der Gründe schriftlich dem Verein bekanntzugeben. Das Ausschlussverfahren darf erst dann eingeleitet werden, wenn der Vorstand des Ortsvereins vorher das Mitglied zur Erfüllung seiner Pflichten vergeblich aufgefordert hat.

4. Gegen den Ausschluss oder die Ablehnung einer Aufnahme kann die Mitgliederversammlung angerufen werden. Diese beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit.

5. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Bis zur Beendigung der Mitgliedschaft sind die sich aus der Mitgliedschaft ergebenden Verpflichtungen voll zu erfüllen.

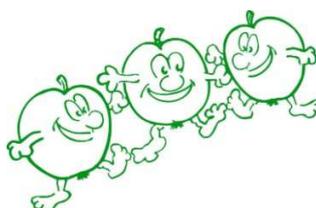
§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung,
2. Vorstand,
3. Fachwartschaft

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Das oberste Beschlussorgan des Vereins verkörpert die Mitgliederversammlung.
2. Ihre Beschlüsse sind in Angelegenheiten des Vereins für alle verbindlich.
3. Sie wird nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, möglichst im ersten Quartal eines Kalenderjahres, von Vorstand einberufen.
4. Auf schriftlich begründetes Verlangen des Ersten Vorsitzenden, der einfachen Mehrheit des Vorstandes oder von mindestens einem Drittel der Mitglieder muss vom Vorstand innerhalb einer vierwöchigen Frist die Mitgliederversammlung einberufen werden. In dem Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte benannt sein.
5. Die Frist für die Einladung zu einer Mitgliederversammlung beträgt zwei Wochen. Zugleich hat die Bekanntgabe von Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung der Mitgliederversammlung auf dem ortsüblichen Mitteilungsweg zu erfolgen.
6. Ein Antrag auf Ergänzung der Tagesordnung muss spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin schriftlich bei dem Vorstand eingereicht werden.
7. Ein Antrag auf Änderung der Satzung oder Auflösung des Vereines kommt nur zur Abstimmung, wenn dies in der bekanntgegebenen Tagesordnung vorgesehen ist.



§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegt:

- a) Beratung und Beschlussfassung über gestellte Anträge.
- b) Entscheidung über Aufnahme oder über Ausschluss eines Mitgliedes.
- c) Wahl der Vorstandsmitglieder und von mindestens zwei Rechnungsprüfern.
- d) Wahl von Delegierten zu übergeordneten Organen.
- e) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- f) Entgegennahme der Berichte des Vorsitzenden, des Kassenwartes und der Rechnungsprüfer.
- g) Genehmigung des Jahresabschlusses und Erteilung der Entlastung des Vorstandes
- h) Beschluss über Änderung der Satzung oder Auflösung des Vereines.

§ 9 Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung

1. Die Leitung hat der erste Vorsitzende oder ein von der Mitgliederversammlung Beauftragter.
2. Stimmberechtigt sind nur die anwesenden Vereinsmitglieder mit vollendetem 16. Lebensjahr. Eine Übertragung der Stimmberechtigung auf Vertreter ist nicht zulässig.
3. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
4. Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
5. Änderung der Satzung oder Auflösung des Vereines kann nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel aller Anwesenden beschlossen werden.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus sieben Mitgliedern:
 1. Erster Vorsitzender, Stellvertretender Vorsitzender, Kassenwart, Schriftführer und drei Beisitzern.

Einer der Beisitzer sollte Fachwart sein.

2. Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, die nicht der Mitgliederversammlung ausdrücklich zugewiesen sind. Bei Beschlüsse des Vorstandes gilt Paragraph 9, Absatz 4 entsprechend.

3. Der Vorstand verfügt über die finanziellen Mittel des Vereines in Ausführung der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung des Ortsvereins. Er übt damit auch die Kassenaufsicht aus.

4. Nach Einladung aller Vorstandsmitglieder ist der Vorstand beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder, einschließlich des Vorsitzenden, anwesend sind.

§ 11 Vorsitz

1. Der Erste Vorsitzende führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes.

2. Er wird in Abwesenheit vom Stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.

3. Andere Vorstandsmitglieder können mit der Wahrnehmung bestimmter Aufgaben betraut werden.

4. Der Vorsitzende erstattet den Tätigkeitsbericht.

§ 12 Schriftführung

1. Die Führung eines Mitgliederverzeichnisses und des Protokollbuches, sowie die Erledigung sonstiger schriftlicher Arbeiten ist Aufgabe des Schriftführers.

2. Das Mitgliederverzeichnis enthält, außer den Personalangaben des Mitgliedes, das Eintrittsjahr, das Jahr des Ausscheidens und Ehrungen.

3. Das Protokollbuch enthält die Niederschriften über die Organversammlungen.

4. Über den Verlauf der Versammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu erstellen, welches vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Es muss enthalten:

- a) Ort und Zeit der Versammlung,
- b) Name des Versammlungsleiters,
- c) Name des Protokollführers,
- d) Zahl der erschienenen Mitglieder,
- e) Tagesordnung,
- f) Gefasste Beschlüsse mit Abstimmungsergebnis.

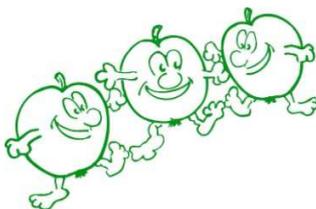
Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut protokolliert werden. Das Protokoll wird in der nächsten Versammlung verlesen und genehmigt.

§ 13 Kassenwesen

1. Die Mittel zur Durchführung der Vereinsarbeit werden durch Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen, Zuwendungen übergeordneter Verbände, der Stadt Hungen oder durch Spenden Dritter aufgebracht.
2. Die Höhe des jährlichen Beitrags an den Ortsverein wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Dieser Beitrag ist jeweils bis zum 1. Dezember für das laufende Geschäftsjahr an den Ortsverein zu zahlen.
3. Der Kassenwart führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben und verwaltet die Kasse des Vereins. Die Kassenaufsicht übt der Vorstand aus.
3. Die Kassengeschäfte sind in regelmäßigen Abständen, mindestens einmal jährlich durch gewählte Rechnungsprüfer zu überprüfen. Über das Ergebnis erstatten die Rechnungsprüfer der nächsten Mitgliederversammlung Bericht.
4. Der Kassenwart erstattet den Kassenbericht.

§ 14 Fachwertschaft

1. Die Fachwarte des Vereins haben je nach Ausbildungsstand folgende Aufgaben:
 - a) Beratung in Fragen des Obst- und Gartenbaues, sowie des Pflanzenschutzes,
 - b) Meldung von gefährlichen Pflanzenkrankheiten, sowie Unterstützung bei deren Bekämpfung.
 - c) Vorbereitung und Durchführung von angesetzten Schnittkursen und Fachvorträgen
 - d) Planung und Gestaltung von Landschaft und Garten.
2. Die Inanspruchnahme sollte möglichst auf die Vereinsveranstaltungen beschränkt werden.
3. Von allen Fachwarten wird als ihr Vertreter der Fachwartesprecher als Beisitzer in den Vorstand vorgeschlagen Ihm obliegt die Koordinierung der Aus- und Weiterbildung der Fachwarte und deren gesamten Aufgabenbereichs.



§15 Wahlordnung

1. Die Wahlen werden von einem Wahlleiter geleitet, den die jeweilige Versammlung bestimmt.
2. Die Wahlen der Vorstandsmitglieder erfolgen einzeln. Gewählt ist, wer die meisten der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Desweiteren gelten die Bestimmungen in § 9.4 entsprechend.
3. Die Vorstandsmitglieder werden turnusgemäß (vgl. Anhang B) auf die Dauer von drei Jahren gewählt.
4. Für ein ausscheidendes Vorstandsmitglied wählt die nächste Mitgliederversammlung Ersatz für die Restamtszeit.
5. Rechnungsprüfer werden jährlich gewählt.
6. Wiederwahl ist in allen Ämtern möglich.

§ 16 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Ortsvereins durch Beschluss der Mitgliederversammlung oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt das Vermögen des Ortsvereins nach Begleichung etwaiger bestehender Schulden an die Stiftung Hessischer Naturschutz. Diese hat es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden

- 1, Diese Satzung tritt am Tage der Beschlussfassung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung von 1931 außer Kraft

Nonnenroth den 9. März 1991

Gez. Lothar Rühl, 1. Vorsitzender
und
Georg Dillinger, Schriftführer

